

Allgemeine Verkaufsbedingungen der KAHL GMBH & CO. KG.

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Der Vertragspartner (nachfolgend "Käufer") bestätigt mit seiner Bestellung, dass er Unternehmer ist und die Ware nicht zur privaten Nutzung erwirbt. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen und Service.
2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung – einschließlich der zukünftigen – zwischen uns und dem Käufer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Die von uns verkauften und gelieferten Güter und sämtliche Derivate dürfen nicht ausgeführt, wiederausgeführt oder auf eine andere Weise national oder international weiterverkauft werden oder an eine natürliche oder juristische Person oder Institution verbracht werden, die von Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU oder der OSZE betroffen sind, wenn dies gegen die Bestimmungen solcher Sanktionen verstoßen würde. Dies betrifft EU-Sanktionslisten (EU Consolidated Financial Sanctions List, dt. Konsolidierte EU-Finanzsanktionslisten) sowie besonders die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der derzeit gültigen Fassung, gemäß deren es verboten ist, unmittelbar oder mittelbar Güter, die auf der Sanktionsliste (z. B. Anhänge XVIII, XXIII) gelistet sind, an einen russischen Rechtsträger oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu verbringen, auszuführen, damit in Verbindung stehende technische Dienstleistungen zu erbringen oder zu vermitteln. Zusätzlich betrifft dies auch die Verordnung 765/2006, geändert durch die Verordnung 2024/1865, insbesondere Artikel 8g. , Nach dieser Verordnung ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar Güter, die auf der Sanktionsliste (z. B. Anhänge XVIII, XXIII) gelistet sind, an einen belarussischen Rechtsträger oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, zu verbringen, auszuführen, damit in Verbindung stehende technische Dienstleistungen zu erbringen oder zu vermitteln Die Umgehungsbestimmung (Artikel 12 Verordnung Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der derzeit gültigen Fassung) wird anerkannt und eingehalten.

Die Parteien bestätigen, dass die Güter und sämtliche Derivate (im Fall von Technologie einschließlich Gütern, die von Gütern abgeleitet wurden) weder ganz noch teilweise in Verbindung mit der Entwicklung, der Herstellung, dem Umgang, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Erkennung, der Identifikation oder der Verbreitung von und mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Waffen verwendet werden.

Bei Nichteinhaltung der obengenannten Bedin-

gung, d.h. wenn Sie oder einer Ihrer Vertreter Güter nach Russland und/oder Belarus, oder über ein anderes Land zur Verwendung in Russland und/oder Belarus wiederausführt, ohne die Ausfuhrkontrollgesetze der EU einzuhalten, halten Sie uns schadlos für allfällige Geldstrafen oder Strafmaßnahmen mittels Regress und entbinden uns bei Verstoß gegen das Übereinkommen von dessen Aufgaben und Pflichten.

4. Wir sind berechtigt, unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge werden wir den Käufer bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
2. Mit der Bestellung einer Ware (z.B. per E-Mail, Telefon, Telefax, Brief, erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Sofern von uns keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt die Rechnung oder die Lieferung der Waren als Auftragsbestätigung.
3. Mündliche Vereinbarungen, mit Ausnahme einer Änderung im Sinne des § 1 Abs. 3, sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Dieses gilt auch für Vertragsänderungen sowie für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen.

§ 3 Preise

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
2. Verpackungen werden wir dem Käufer zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die Kaufpreisforderungen sind grundsätzlich „netto Kasse“ ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird. Die Kaufpreisforderungen sind für uns kostenfrei zu leisten. Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf unserem Bankkonto maßgeblich.
2. Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung oder stets nur erfüllungshalber angenommen.
3. Der Käufer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmbar Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Käufer spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug.

4. Bei Verzug des Käufers können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch € 25,00 pro angefangenen Monat, sowie Kosten pro Mahnung von € 5,00 verlangen. Der Käufer ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass uns ein Kostenanteil von weniger als € 5,00 pro Mahnung entstanden ist. Ist der Käufer Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen.
5. Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, können wir die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
6. Eine Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Käufers. Entsprechendes gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist, dass die zugrundeliegenden Ansprüche unmittelbar mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, auf dem unsere Ansprüche beruhen. Die Regelung in diesem Absatz findet auch bei der Geltendmachung von Mängeln Anwendung.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen vor, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragschlusses bestanden und künftige, aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer.
2. Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei Zahlungsverzug oder bei Vertragsverletzung des Käufers ist uns die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung durch uns bedürfte. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
4. Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB der Vorbehaltswaren erfolgt unentgeltlich für uns, d.h. rechtlich sind wir Hersteller der neuen Sachen im Sinne von § 950 BGB.
5. Erwirbt der Käufer die Vorbehaltsware zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Käufer widerruflich berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Erwirbt der Käufer die Vorbehaltsware zum Zwecke der Verbindung oder Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er widerruflich berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Ist die Vorbehaltsware nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt, ist eine Weiterveräußerung ohne vorherige Zustimmung durch uns unzulässig. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Käufers zugunsten Dritter erfasst wird, beispielsweise durch eine Globalzession.
6. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Soweit die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Ware des Käufers als Hauptsache anzusehen ist oder unser Eigentum kraft Gesetzes erlischt, überträgt der Käufer schon jetzt an uns entsprechend unseres Wertanteils Miteigentum. Der Käufer ist unentgeltlicher Verwahrer der Sachen, an denen durch Verbindungen oder Beimischung Allein- oder Miteigentum entstanden ist. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermengt ist.
7. Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen verbundenen oder vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem sog. Einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus der Weiterveräußerung der Ware an uns ab, im anderen Fall, d.h. beim Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und anderen Lieferanten, steht uns ein Bruchteil der Forderung aus Weiterveräußerung zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Ware.
8. Sowie die uns zustehenden Sicherheiten 110% des Wertes unserer Forderungen zuzüglich der bei den Verwertungen entstehenden Umsatzsteuern ausmachen, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Zur Bewertung der Sicherheiten ist bei beweglichen Sachen vom Schätzwert und bei Forderungen vom Nennbetrag auszugehen.
9. Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung entfällt, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen (vgl. § 4 Abs. 5). Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Pflichten und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat der Käufer auf unser Verlangen uns unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
10. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die insoweit entstehenden Kosten trägt der Käufer.

§ 6 Liefertermin, Lieferung

1. Liefertermine und -fristen sind ca.-Termine. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen durch den Käufer nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
3. Der Käufer hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
4. Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei nationalen oder internationalen Sanktionen, bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen in unserem Betrieb oder bei unserem Vorlieferanten. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in § 9 (Haftung) ausgeschlossen.
5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers und nach unserer schriftlichen Bestätigung um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, erfolgt die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers.
6. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Lieferung unserer Produkte auf die Lieferungen unserer Lieferanten angewiesen sind. Werden wir trotz des Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von unserem Lieferanten mit der für die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung gegenüber dem Käufer benötigten Ware nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass wir die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten haben, können wir von dem Vertrag mit dem Käufer zurücktreten. Eine Haftung von uns für Schadensersatz ist nach Maßgabe der Regelung in § 9 (Haftung) ausgeschlossen. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Käufer anzuzeigen, sobald wir hiervon Kenntnis erlangen.
7. Für die Auslegung aller vereinbarten Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der aktuellen Fassung.

§ 7 Versand, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Wir veranlassen die Versendung an den Käufer in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes tragen und/oder den Transport versichern.
2. Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Käufer auf der Frachtquittung mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüber hinaus sind sie unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die

Wahrung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Schritte sind sofort vom Käufer einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind uns unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen.

3. Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Käufer nicht von der vollen Zahlung des Kaufpreises.

§ 8 Qualität, Mängel

1. Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Dies gilt auch für Beratungen über die Eignung und Anwendung unserer Liefergegenstände. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder von uns sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, wir treffen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Käufer. Soweit die von uns zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleisten wir nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen sind wir nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit und auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von sieben Tagen ab Eingang beim Käufer erfolgt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Verstößt der Käufer gegen seine Pflicht aus diesem Absatz, so ist er bezüglich der betroffenen Mängel nicht mehr berechtigt Mängelansprüche, geltend zu machen.
3. Die schriftliche Beanstandung ist derart zu dokumentieren, dass die jeweilige Ursache für die Beanstandung ohne weiteres nachvollziehbar bzw. feststellbar ist. Gegebenenfalls sind repräsentative Muster und/oder Fotos beizufügen.
4. Beanstandete oder als mangelhaft erkannte Ware darf nicht bearbeitet, verarbeitet oder vermischt werden.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Der Käufer hat im Übrigen einen Mängelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt hierfür bei uns. Wir sind berechtigt, eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des § 9 (Haftung) - nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Käufer nicht zumutbar ist.
6. Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB oder nach dem Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vor-

schreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt. Sieht unsere Auftragsbestätigung eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Mängelbeseitigung oder erfolgten Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Sie erfolgen stets aus Kulanz und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

§ 9 Haftung

1. Unsere Haftung nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
2. Der Haftungsausschluss gem. § 9 Abs. 1 gilt nicht
 - für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;
 - sofern und soweit wir nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haften;
 - sofern und soweit wir eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
 - in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit haften wir – sofern wir nicht nach § 9 Abs. 2 haften – nur für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist dabei auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
4. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit gem. der vorstehenden § 9 Abs. 2 und 3 sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch uns oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.
5. Alle etwaigen, auf unserer Fahrlässigkeit beruhenden Schadensersatzansprüche gem. den vorstehenden § 9 Abs. 2 und 3 verjähren entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 6. Hiervon abweichend gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.
6. Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungs-

pflichten des Käufers, ist unser Geschäftssitz in Trittau.

2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen Allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
4. Sollten einzelne Vereinbarungen des Vertrages mit dem Käufer – einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung und die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt; das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf einzelne Forderungen oder Forderungsteile bezieht. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
5. Durch uns erhobene Daten sowie alle uns übermittelten Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze (DS-GVO, BDSG) verarbeitet und gespeichert. Nach Wegfall des Verwendungszwecks werden alle Daten, die keiner Pflicht zur Aufbewahrung unterliegen, umgehend datenschutzkonform gelöscht. Die Vertragsparteien behandeln sämtliche nicht allgemein bekannte Angelegenheiten sowie personenbezogene Daten vertraulich. Wir werden solche Informationen und personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben, soweit dies nicht vereinbart ist oder wir aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe dieser Informationen verpflichtet sind.

Stand: Januar 2025